Vereinbarung

zwischen

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

und

den Stadtwerken Neuss Energie und Wasser GmbH
- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

über einen

Entstörungsdienst

für folgende Systeme des Auftraggebers:
Erdgas
Trinkwasser
Fernwärme

©Thüga AG, München

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AN verpflichtet sich, nach Maßgabe dieses Vertrages, einen Entstörungsdienst für das Versorgungsnetz des AG (einschließlich Fachpersonal, Maschinen und Geräte / Fahrzeuge) vorzuhalten und im Bedarfsfall unverzüglich zur Störungsbeseitigung einzusetzen.

§ 2 Erforderliches Personal und notwendige Technik

(1) Vorzuhaltendes Personal:
- 1 erfahrener Schachtmeister/Bauleiter
- 1 Schachtarbeiter
- 1 Gasmonteur
- 1 Trinkwassermonteur
- 1 Fernwärmemonteur

(2) Die für die Leistungserbringung nach Abschnitt 40 Leistungsverzeichnis für Kleinaufträge und zur Störungsbeseitigung sowie dieser Vereinbarung notwendigen Maschinen und Geräte sind vorzuhalten.

(3) Sollte eine Störungsbeseitigung wegen der zeitlichen Dauer die Auswechselung des Entstörungsdienstes erfordern, wird der AN diesen durch eine Kolonne mit mindestens gleicher Personenstärke ersetzen. Wenn nötig, sind die Arbeiten auch im mehrschichtigen Betrieb durchzuführen.

(4) Der AN ist bereit, im Alarmfall auf Anforderung zusätzliches Personal, Maschinen und Geräte, sowie Fahrzeuge im erforderlichen Maße zur Verfügung zu stellen.

(5) Ansprechpartner des Auftraggebers ist der Meister vom Dienst.

§ 3 Alarmierung, Einsatz

(1) Der Entstörungsdienst muss zu jeder Tages- und Nachtzeit, d. h. auch an Sonn- und Feiertagen erreichbar und einsetzbar sein. Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich durch den AG, in der Regel durch die Netzleitstelle.

(2) Nach Alarmierung hat sich der Entstörungsdienst mit den erforderlichen Maschinen Geräten und Fahrzeugen spätestens innerhalb von 60min am Standort des AG einzufinden und wird sich von dort unverzüglich zum Einsatzort begeben. Der AG kann stattdessen bei der Alarmierung auch anordnen, dass der Einsatzort sofort aufzusuchen ist.

(3) Der AN übergibt dem AG (z. B. Netzleitstelle) binnen 48h nach Abruf des Bereitschaftsdienstleistung den Bereitschaftsplan für den Einsatzzeitraum. Der Bereitschaftsplan ist schriftlich zu übergeben.
Der Bereitschaftszeitraum ist festgelegt von Montag 7.00 Uhr bis Montag der Folgewoche 7.00 Uhr.
Veränderungen sind rechtzeitig schriftlich dem AG per Fax unter der Rufnummer 02131 5310 529 mitzuteilen.

(4) Der Entstörungsdienst erhält seinen Auftrag und ggf. die Arbeitsanweisungen von dem an der Einsatzstelle befindlichen Mitarbeiter des AG bzw. des Meisters vom Dienst.

(5) Der AN hat bei der Durchführung der Arbeiten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" des Standardleistungsverzeichnisses, insbesondere § 2, zu beachten.

(6) Der AN ist für folgende Bereitschaftsdienste für Tiefbau und Montagearbeiten vorgesehen

- Störung der Gasversorgung (HD, MD, ND)
- Störung der Wasserversorgung
- Störung der Fernwärmeversorgung
- Störung im Hausanschlussbereich Gas, Wasser, Fernwärme

©Thüga AG, München

§ 4 Haftung

Der AN haftet nach den Vorschriften, entsprechend § 11 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" des Standardleistungsverzeichnisses.

§ 5 Vergütung

(1) Die Vorhaltung des Personals und der Technik durch den AN erfolgt kostenlos oder wenn vereinbart erfolgt eine pauschale Vergütung entsprechend den Regelungen im Beiblatt.

(2) Die für den Einsatz nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen des AN werden entsprechend dem gültigen Leistungsverzeichnis für Kleinstaufträge zur Störungsbeseitigung vergütet. Die erbrachte Leistung kann sowohl nach Stundensätzen zuzüglich der verbauten Materialien als auch nach den entsprechenden Leistungspositionen erfolgen. Die Entscheidung welche Variante der Vergütung erfolgt, trifft der AG und gilt für die Dauer der Rahmenvereinbarung. Die Zuschläge bleiben hiervon unberührt.

(3) Folgende Zuschläge werden auf die geleisteten Stunden gewährt:
Für Überstunden, Nachtschicht, Sonn- und Feiertagsarbeit sind folgende Zuschläge zu zahlen:

- für Überstunden	25%
- für Nachtarbeit	20%
- für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen	75%
- für Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 1. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen	200%
- für Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen	200%

Folgende Zeiten gelten für die Bestimmung der Zuschläge:

- Überstunden	18.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- Nachtarbeit	20.00 Uhr bis 05.00 Uhr
- Sonn- und Feiertag	00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Der jeweilige Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Zuschläge für Nachtarbeit bzw. Überstunden sind stets nebeneinander zu zahlen.

(4) Wegezeiten des Personals (vom Standort des AN zur Baustelle und zurück) und aus der Störungssituation heraus bedingte Wartezeiten des Personals werden nach den gültigen Stundensätzen gemäß Leitungsverzeichnis vergütet, wenn es sich hierbei um Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit handelt.

(5) Basis für die Abrechnung ist ein bestätigtes Aufmaß, entsprechend § 7 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" des Standardleistungsverzeichnisses.
Das Aufmaß ist spätestens 5 Tage nach Auftragsdurchführung per Fax durch den Auftragnehmer der Betriebsstelle zwecks Bestätigung zuzustellen.
Liegt das Aufmaß bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht vor, wird vom Auftraggeber allein das Aufmaß erstellt. Das Aufmaß ist verbindlich und Grundlage für die Rechnungslegung (§ 7 „Allgemeine Vertragsbedingungen“).

§ 6 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen in der Zielstellung möglichst gleichkommenden Bestimmung, zu ersetzen.

©Thüga AG, München

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz des AG.

§ 8 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft.

(2) Der Vertrag endet automatisch, wenn der Rahmenvertrag, der zwischen AG und AN abgeschlossen worden ist, ausläuft.

§ 9 Schriftform

Änderungen, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

_____, den _____

Unterschrift des Auftragnehmers

_____, den _____

Unterschrift des Auftraggebers

©Thüga AG, München